

BGer 5A_688/2023 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_688_2023

FR: TF 5A_688/2023 du 20 septembre 2023

IT: TF 5A_688/2023 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Im Übrigen hat die Beschwerde auch einen hierauf bezogenen Rechtsmittelantrag zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht Ausführungen zu seiner Fluchtgeschichte und wieso seine früheren Aussagen nicht der Wahrheit entsprochen hätten. Der Beschwerde lässt sich indes weder ein sachgerichteter Rechtsmittelantrag noch eine auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Beschlusses bezogene Begründung entnehmen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.